

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Prellballverein Gundershausen“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Roßdorf-Gundershausen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## § 4a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen und Deutschen Turnverbandes bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an diese Verbände: Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage

und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. In diesem Fall entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 5a Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 5b Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt des Mitglieds,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zum 30.06. und 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
  - b) vorsätzlich den Zwecken und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
  - c) die Mitgliedsbeiträge für mindestens sechs Monate, auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene, binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen besteht nicht.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im „Roßdörfer Anzeiger“ mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) **Feststellung der Jahresrechnung**
  - b) **Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes**
  - c) **Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer**
  - d) **Entlastung des Vorstandes**
  - e) **Beschlussfassung über Satzungsänderungen**
  - f) **Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**
  - g) **Wahl des Vorstandes**
  - h) **Wahl der Kassenprüfer**
  - i) **Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**
  - j) **Entscheidung über den Einspruch wegen Vereinsausschluss**

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) **dem/der 1. Vorsitzenden**
  - b) **dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in der/des 1. Vorsitzenden)**
  - c) **dem/der Kassenwart/in**
  - d) **dem/der Schriftführer/in**
  - e) **dem/der Sportwart/in**
  - f) **dem/der Jugendleiter/in**
  - g) **dem/der Wirtschafts- und Vergnügungsausschussvorsitzenden**
  - h) **und bis zu 5 Beisitzer**
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Bei Neuanschaffungen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter über einen Betrag bis zu Euro 300,00 frei verfügen. Bei Rechtsgeschäften über höhere Beträge entscheidet der Vorstand in einer dazu einberufenen Vorstandssitzung.

Diese Regelung soll nur im Innenverhältnis gelten

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand kommissarisch ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Vorstandsberatungen und Abstimmungen, die über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden sollen, finden nicht öffentlich statt.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Der Vorstand legt in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr vor.
2. Die Mitglieder wählen für die Dauer von einem Jahr drei Kassenprüfer, die den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Liegen keine Beanstandungen vor, haben die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.

### **§ 11 Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind in schriftlicher Form und mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
3. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen des Registergerichts durch entsprechende Satzungsänderung zu beheben.



## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders für diesen Zweck, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 13 Vermögensübertragung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.